

# **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Gammeter Wohngestaltung AG (Für Bodenbeläge in Textil, elastisch und Holz)**

Die Allgemeine Bestimmungen vom Verband BodenSchweiz ergänzen die SIA-Normen 118, Ausgabe 1977//91 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) und 253, Ausgabe 2002 (Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz) sowie 753, Ausgabe 2002 (Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz).

## **1. BAUSTELLENORGANISATION, UNTERGRUNDBEDINGUNGEN**

### **1.1 Ablad und Zugang**

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass das Objekt hinsichtlich Zugang gut erreichbar und betreffend Ablad in gleichem Masse gut zugänglich ist.

### **1.2 Abschliessbare Räume**

Der Bedarf für einen abschliessbaren Lagerraum ist vom Unternehmer vor der Auftragserteilung anzumelden (SIA Norm 253, Art. 3.1.2.2).

Dieser abschliessbare Raum wird vom Bauherr dem Unternehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **1.3 Liftbenützung**

Der vertikale Transport muss mittels Lift sichergestellt sein. Steht der Lift nicht zur Verfügung, muss der Mehraufwand des Vertikaltransportes verrechnet werden.

### **1.4 Feuchtigkeitsmessungen**

Eine Feuchtigkeitsmessung geht zu Lasten des Unternehmers und soll möglichst frühzeitig ausgeführt werden. Sind zusätzliche Messungen nötig, gehen diese Kosten zu Lasten des Bauherrn.

### **1.5 Nicht inbegriffene Leistungen**

Folgende Leistungen sind dem Unternehmer besonders zu entschädigen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht andere Bestimmungen enthalten sind:

- Heizen, Entfeuchten und mechanisches Belüften der Räume,
- Reinigen von nicht besenrein übergebenen Untergründen.,
- Zusätzliche Messungen mit dem CM-Gerät, die der Bauherr verlangt oder die wegen des Austrocknungsprozess nötig sind,
- Ausbessern des Untergrundes und Vorbehandlungen wie Vorstreichen, Spachteln, Ausebnen, Ausbessern von Rissen.
- Schleifen des Untergrundes
- Kraftschlüssiges Verbinden von Schwindfugen und Rissen im Untergrund,
- Abschneiden und Entfernen von Stellstreifen des Unterlagsbodens,
- sauberes Anschneiden des Belages für sichtbare Anschlüsse.
- Abdecken des fertigen Belages.
- Messen der Leitfähigkeit und Antistatik nach Verlegung,
- Zusätzlich Schutz- und Pflegebehandlungen,
- Anpassen der Hartsockelleisten an Wand- und Bodenoberflächen,
- nachträgliches Anpassen von Anschlüssen nach Rückverformung des Untergrundes.

### **1.6 Baureklame**

Verpflichtet sich der Bauherr oder die Unternehmer vertraglich oder stillschweigend zum Aushang einer Baureklame, so hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass der Aushang zum frühest möglichen Zeitpunkt ausgeführt wird. Der Unternehmer hat Anspruch auf eine minimale Aushangzeit von 3 Monaten. Andernfalls ist dem Unternehmer der Betrag zurückzuerstatten.

## **2 TERMINE, ARBEITSABLAUF**

### **2.1 Terminverschiebungen im Allgemeinen**

Terminverschiebungen bzw. neue Ausführungstermine sind dem Unternehmer je eine Woche im Voraus mitzuteilen.

Allfällige Kosten für Umdispositionen, Lagerung, Zins und Ausfall müssen verrechnet werden.

## **2.2 Terminverschiebungen durch Verschulden Dritter**

Ein unbehinderter Arbeitsablauf wird vorausgesetzt. Entstehen Wartezeiten oder verlängert sich die Ausführungszeit aus Gründen, die der Unternehmer nicht beeinflussen kann, so sind die dem Unternehmer daraus entstehenden Kosten zu vergüten.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn eine bereits begonnene Arbeit unterbrochen werden muss und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden kann.

## **2.3 Aenderung der Ausführungszeiten wegen Terminverschiebungen**

Wegen Terminverschiebungen oder veränderter Ausführungstermine kann der Bauherr keine kürzeren Ausführungszeiten verlangen.

Sofern der Unternehmer die vorgesehene Verlegerequipe nicht vergrössern kann, gelten die vertraglich ausbedungenen Ausführungszeiten.

Sorgt der Unternehmer dafür, dass der Ausführungstermin trotz Verkürzung der Ausführungszeiten eingehalten wird, so sind ihm die daraus entstehenden Mehrkosten zu entlöhen.

# **3 VERRECHNUNG UND BEZAHLUNG**

## **3.1 Allgemeine Verrechnungsarten**

Es gelten grundsätzlich die Verrechnungsarten gemäss SIA-Norm 753, Art. 2.2, sowie die Ausmassvorschriften gemäss SIA Norm 753, Anhang A.

## **3.2 Bezahlung**

Bei Objekten wird ein Anteil von neunzig vom Hundert der bereitgestellten Ware und der geleisteten Arbeit in Rechnung gestellt. Der Unternehmer hat das Recht, die Anteile monatlich oder gemäss Art. 3.3 dieser Allgemeinen Bedingungen BodenSchweiz zu fordern.

Der ausstehende Teil wird bei der Vorlage der Abrechnung fällig.

Die Zahlungsfrist beträgt jeweils dreissig Tage.

## **3.3 Drittelszahlungen**

Daneben ist aber auch die nachfolgende Verrechnungsart gültig, sofern sie vom Bauherrn nicht schriftlich wegbedungen wird:

- 30% vom Auftragswert bei Auftragserteilung
- 30% vom Auftragswert bei Arbeitsbeginn
- 30% vom Auftragswert bei Arbeitsende
- der Rest nach Vorlage der genehmigten Abrechnung

Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage.

## **3.4 Sonderanfertigungen**

Bei Sonderanfertigungen wird bei Auftragserteilung eine Teilzahlung von 33.3% des Auftragswertes fällig, zahlbar innert 30 Tagen. Es kann eine Bürgschaftsverpflichtung eines schweizerischen Bankinstitutes verlangt werden. Die Kosten der Bürgschaftsverpflichtung gehen zu Lasten des Bauherrn.

## **3.5 Prüfzeit der Abrechnung**

Die Prüfzeit beträgt höchstens dreissig Tage.

## **3.6 Fristen**

Hält der Bauherr die Fristen nicht ein, ist der Unternehmer gehalten, den Bauherrn schriftlich zu mahnen. Für die Verzugsdauer hat der Bauherr den banküblichen Zins zu entrichten.

# **4 VERLEGEARBEIT**

## **4.1 Bestehende Nutzbeläge**

Für Schäden und Veränderungen an bestehenden Nutzbelägen (z.B. Linoleum, PVC, Stein, Holz) übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

#### **4.2 Wellenbildung und Schrumpfen**

Für nicht vollflächig verklebte Beläge werden Garantieleistungen für nachträglich auftretendes Schrumpfen und für Wellenbildungen wegbedungen.

#### **4.3 Anforderungen an Baustoffe**

Für Anforderungen an Baustoffe gilt Art. 4 der SIA-Norm 253

#### **4.4 Schattenbildung**

Auftretende Schattenbildung (Shading) ist nicht vorzusehen und gilt nicht als Mangel. Daraus entstehende Garantieforderungen werden deshalb wegbedungen.

### **5 ABNAHME DES WERKES**

#### **5.1 Im Allgemeinen**

Die Arbeit soll grundsätzlich mit dem Bauherrn oder einem seiner Vertreter schriftlich abgenommen werden. Dies gilt als Abnahme im Sinne von Art. 730 OR (Genehmigung des Werkes).

#### **5.2 Abnahme ohne Bauherr**

Findet keine gemeinsame Abnahme statt, kann der Unternehmer ein Abnahmeprotokoll erstellen und dieses dem Bauherrn zustellen. Erfolgt darauf keine Reaktion des Bauherrn, gilt das Werk als genehmigt im Sinne des OR, Art. 370, Absatz 2 (Stillschweigende Genehmigung).

Werden die Räumlichkeiten durch Dritte weiter bearbeitet oder bezogen, gilt das Werk ebenfalls als genehmigt.

Wird das Werk des Unternehmers durch Einwirkung Dritter minderwertig, können für den Minderwert keine Garantieansprüche gestellt werden. Verlangt der Auftraggeber eine Ueberarbeitung oder Reparatur des Werkes, so ist dieser Mehraufwand dem Unternehmer zu entschädigen.

### **6 WERKGARANTIE UND HAFTUNG AUS MATERIALVERKAUF**

#### **6.1 Haftung im Allgemeinen**

Der Unternehmer haftet für seine Arbeit grundsätzlich gemäss SIA-Norm 118, Abs. 6.2 „Haftung für Mängel“, Art. 165 ff.

Diese Bestimmungen gelten nur, wenn nachweisbar unsachgemässe Verlegearbeiten die deklarierten Eigenschaften des Materials beeinträchtigen.

Falsche Behandlung des Werkes durch den Bauherrn, dessen Vertreter oder Drittpersonen schliesst jegliche Garantieleistung aus.

#### **6.2 Verantwortlichkeit des Bestellers**

Die dem Besteller bei Mangelhaftigkeit des Werkes gegebene Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, die er entgegen den ausdrücklichen Abmahnungen des Unternehmers über die Ausführung erteilt, oder wenn er auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat (Art. 369 OR).

#### **6.3 Bestimmung des Materials durch den Bauherrn oder dessen Vertreter**

Werden die Materialien unabhängig vom Unternehmer ausgewählt, so hat der Bauherr vom Materiallieferanten eine schriftliche Garantie für fünf Jahre auf Eignung und Qualität des Produktes zu fordern. Massgebend für Eignung und Qualität ist die Warendeklaration (technische Angaben) des Materiallieferanten.

Die vom Verband BodenSchweiz mit 5 Jahren Garantie ausgezeichneten Produkte erfüllen die unter Punkt 6.3 erwähnte Garantie!